



Editorial

Ein Wolf ist der Anwalt dem Anwalt

Nach Fachberaterordnung für Steuerberater § 1 sind für Steuerberater zwei Fachberaterbezeichnungen zugelassen: Fachberater/in für internationales Steuerrecht und Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern. So sieht es die Bundessteuerberaterkammer. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. dagegen verlautbart auf seiner Homepage estv.de:


»Sanierung, Unternehmensnachfolge, Testamentsvollstrecker – weit mehr als die klassische Beratung in steuerlichen Angelegenheiten fragen Mandanten heute bei Steuerberatern nach. Die Spezialisierung als Fachberater (DSTV e. V.) ist hier eine intelligente Strategie, um sich mit klarem Profil am Markt zu positionieren ... Berufsangehörige können Fachberaterbezeichnungen aus acht Fachgebieten erwerben, u. a.: Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung sowie Unternehmensnachfolge.«

Die Anwaltschaft hat keinesfalls geschlafen, auch hier gibt es mehrere Strategien, um sich im Bereich der Unternehmensnachfolge und der Testamentsvollstreckung am Markt zu positionieren. Eine davon sei herausgegriffen:

Die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e. V., kurz AGT, bietet Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern an, sie im Bereich der Testamentsvollstreckung zu zertifizieren. Während nun aber der DSTV e. V. auf seiner Homepage mitteilen kann, dass die Mehrheit der Berufsangehörigen die Einführung einer Fachberaterbezeichnung befürwortet und ein Warnhinweis vollkommen fehlt, dass die Steuerberaterkammern gegebenenfalls eine andere Auffassung im Hinblick auf § 1 FBO für Steuerberater haben könnten, gilt für den Angehörigen einer Rechtsanwaltskammer, wenn er zertifizierter Testamentsvollstrecker nach AGT ist anderes. Die Rechtsanwaltskammer N. sah dringenden Handlungsbedarf als ein im Bezirk des OLG Nürnberg ansässiges Rechtsanwaltskammermitglied im Briefkopf der Kanzlei sich als zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) bezeichnete. Während das Landgericht Nürnberg hieran nichts Schädliches entdecken konnte, befand das OLG Nürnberg dies als unzulässige Werbung (Urteil vom 04.05.2010, 3 U 318/10). Revision zum BGH wurde zugelassen und ist zwischenzeitlich eingelegt und begründet.

Die Anwaltschaft muss sich am Erbrechtsmarkt positionieren neben Steuerberatern, Estate Plannern, Banken und allerlei selbst ernannten Nachlass- und Vermögensplanern. Verfolgt sie dieses Ziel jedoch nach einsehbaren Regeln mit einer Zertifizierung, zieht die Anwaltschaft nicht nur Unmut und Kritik aus eigenen Reihen auf sich, mehr noch, der sich positionierende Anwalt muss sich sein Handeln gerichtlich aufarbeiten lassen. Und dies auf Betreiben der eigenen berufsständischen Organisation, der wir uns nicht entziehen können. Da meint man unbedarft, der Streit über die Größe eines Kanzleischildes sei ausgefochten, da droht nun neue berufsrechtliche Reglementierung statt konstruktiver Unterstützung im Wettbewerb mit anderen Berufsgruppen.

Mein Bild einer Erbrechtsanwältin bzw. eines Erbrechtsanwalts ist nicht das des forensisch tätigen, stets streitbaren Juristen. Erbrechtsanwältinnen/-anwälte können mehr: Streitbare Erbengemeinschaften mediativ auseinandersetzen, Vertrags- und Testamentsgestaltung, Vermögensnachfolgeberatung im privaten und unternehmerischen Bereich und selbstverständlich auch Testamentsvollstreckung. Positioniert sich jedoch Erbrechtler/in mit einer Zusatzqualifikation am Markt, droht Ärger aus eigenen Reihen. Was bleibt, ist das alte Bild des Rechtsanwalts in der Bevölkerung als stets streitbarer Jurist, wie es sich uns im Fall Kachelmann darbietet. So dürfen wir Anwälte sein. Wollen wir aber unsere Beraterqualitäten in anderer Form darstellen, dann heulen die Wölfe.

Ihr 

Jan Bittler